

Lindau, den 18.06.2014

T a g e s o r d n u n g

**für die 7. Sitzung des STADTRATES
am Donnerstag, 26. Juni 2014, um 15.00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Alten Rathauses**

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

1. Tagesordnung
2. Bekanntgaben
3. Interfraktioneller Antrag zur Straßenausbaubeitragssatzung
4. Inhaltliche Anpassung der allgemeinen Benutzungsbedingungen in der Bücherei
5. Angebotserweiterung in der Bücherei in Form von DVDs
6. Interfraktioneller Antrag: Grundstück für Vereinsnutzung (Zwischenbericht)
(mündlicher Vortrag)
7. Nachqualifizierung und Aufnahme in die Denkmalliste
Orangerie auf dem Anwesen Ludwig-Kick-Straße 9, Villa Engel

Hinweis zu dieser Internetdarstellung:

Nach Fertigstellung der Niederschrift finden Sie neben dieser Tagesordnung die Niederschrift, welche vorbehaltlich Ihrer Genehmigung veröffentlicht wird. Erst nach der Genehmigung durch das entsprechende Gremium erhalten die Niederschriften Verbindlichkeit.



Amt / Abt.: 60/6014
Az.: 6342
Datum: 05.06.2014
Drucksache: 1-059/2014

☒ öffentliche Sitzung
☐ nichtöffentliche Sitzung

Vorlage für:

☐ Hauptausschuss
☐ Finanzausschuss
☐ Bau- u. Umweltausschuss
☐ Kulturausschuss
☒ Stadtrat

am:

26.06.2014

Betreff: Sachverhalt in der Anlage

Interfraktioneller Antrag zur Straßenausbaubeitragssatzung

Beschluss-Vorschlag:

Der Stadtrat lehnt die Aussetzung der Straßenausbaubeitragssatzung ab.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtinvestition

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag:

☐ Verwaltungshaushalt

☐ Mittelanmeldung zum Haushaltsplan

☐ Vermögenshaushalt

☐ Folgekosten:


Unterschrift

Amt 60/6014
Az.:6342
Drucksache Nr.: 1-059/2014

Verteiler: Herr Oberbürgermeister
Herr Speth
Herr Herrling
Herr Lau
Herr Frey
Schriftführer
Stadträte
Presse
Zum Akt

Dem Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2014 vorgelegt.

Interfraktioneller Antrag zur Straßenausbaubeitragssatzung
- Antrag vom 22.05.2014 auf Aussetzung (siehe Anlage) -

1. Interfraktioneller Antrag

Mit Schreiben vom 22.05.2014 beantragten zwölf Stadtratsmitglieder aus den Fraktionen der Lindau Initiative, Freie Bürgerschaft, Junge Alternative und der CSU, den Vollzug der Straßenausbaubeitragsatzung rückwirkend ab 01.01.2013 auszusetzen und bereits erhobene Beiträge auf einem Treuhandkonto verzinslich anzulegen.

Begründet wurde der Antrag damit, dass für zahlreiche Straßen noch keine Erschließungsbeiträge erhoben worden seien und noch unklar sei, ob diese Straßen überhaupt erstmalig hergestellt wurden. Bei vielen dieser Straßen handele es sich um solche, die es schon seit Jahrzehnten gäbe und als historische Straßen einzuordnen seien. Des Weiteren seien umfangreiche Prüfungen zum baulichen Zustand vorzunehmen.

Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen sei daher mit zahlreichen Widersprüchen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit unsicherem Ausgang zu rechnen. Zudem sei unklar, ob hierdurch geklärt würde, ob die Voraussetzungen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vorlägen.

Darüberhinaus gäbe es derzeit Gespräche einer „Vereinigten Bürgerinitiative für gerechte Kommunalabgaben in Bayern“ mit der CSU-Landtagsfraktion. Ziel sei es, den Ausbau von Ortsstraßen über Steuermittel zu finanzieren und die Kommunen zu verpflichten, ein „transparentes Straßenbaumanagement“ zu installieren.

Bis diese Fragen geklärt seien, sei es unbillig, derzeit Straßenausbaubeiträge zu erheben.

2. Straßenausbaubeitragssatzung 2013

Mit Beschluss vom 17.07.2012 hat der Stadtrat erstmals eine Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) erlassen. Die Satzung trat zum 01.01.2013 in Kraft. Damit wurde eine von der Rechtsaufsicht in mehreren Genehmigungsschreiben zum Haushalt angemahnte Forderung erfüllt.

3. Pflicht zum Satzungserlass

Das Staatsministerium des Inneren hatte bereits im Schreiben vom 25.07.2003 – nach Entscheidungen des BayVGH vom 10.07.2002 und unter Hinweis auf das Urteil des BayVGH vom 10.03.1994 – betont, dass der Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung und somit die Erhebung von entsprechenden Beiträgen nicht im freien Ermessen der Kommunen stehe, sondern nur bei besonders guter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verzichtbar sei. Dementsprechend ergebe sich aus Art. 62 Abs. 2 BayGO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayKAG das Beitragserhebungsgebot. Eine besondere Leistungsfähigkeit liegt z.B. vor, wenn keine Kreditaufnahmen im Haushalt erforderlich sind.

Nach Art. 62 Abs. 2 BayGO haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Diese speziellen Deckungsmittel haben Vorrang vor allgemeinen Deckungsmitteln wie z.B. Steuern.

4. Bindung an örtliche Ausbaubeitragssatzung

Ist eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen worden, so ist nicht nur der Bürger gebunden, sondern nach einem Urteil des BayVGH vom 14.04.1971 unterliegt der Bindung auch die Gemeinde selbst. Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und das Rechtsstaatsprinzip ist es ihr verwehrt, von einer Satzung auf Grundlage eines einfachen Gemeinderatsbeschlusses oder im Verwaltungsvollzug zu Lasten oder zu Gunsten Einzelner abzuweichen – auf Beitragsforderungen darf nicht verzichtet werden. Die Kommunen sind gehalten, die Abgaben gesetzmäßig zu erheben. Der Grundsatz des Gesetzmäßigkeits beinhaltet, die Pflichtigen gleichmäßig nach Maßgabe der auf sie zutreffenden Abgabetatbestände heranzuziehen.

Nach Erlass der Straßenausbaubeitragssatzung kommt der Stadt daher kein Ermessen mehr über das „ob“ und „wie“ einer Beitragserhebung zu. Solange die Beitragssatzung wirksam ist, ist diese anzuwenden.

Es sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, dass der Stadtrat beim Erlass der ABS bewusst und in zulässiger Weise darauf verzichtet hat, Straßenbaumaßnahmen vor dem 01.01.2013 in die Beitragserhebung einzubeziehen. Die Satzung gilt nur für Maßnahmen seit Inkrafttreten und verursacht somit keine unvorhergesehenen Belastungen für Straßenbauprojekte aus der Vergangenheit.

5. Erschließungsbeiträge – Straßenausbaubeiträge

Grundsätzlich ist die Erhebung von Ausbaubeiträgen nachrangig zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen. Das bedeutet, sind Erschließungsbeiträge zu erheben, scheidet die Möglichkeit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen aus. Diese gesetzliche Regelung erfordert eine Abgrenzung zwischen dem Erschließungsbeitragsrecht und dem Straßenausbaubeitragsrecht.

Die derzeitige Aufarbeitung der Erschließungsbeiträge beeinträchtigt die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht. Es ist ohnehin zwingend, vor jedem Straßenbauprojekt zu prüfen, inwieweit eine beitragsfähige Maßnahme vorliegt. Dem nachgelagert gilt es dann festzustellen, ob die Straße bereits erstmalig und endgültig hergestellt ist und Straßenausbaubeiträge zu erheben sind oder ob die erstmalige Herstellung noch nicht erfolgt ist und Erschließungsbeiträge anfallen. Selbst die Landeshauptstadt München geht bei Ihren Straßenprojekten in gleicher Weise vor ohne dass hierdurch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erschwert würde.

Die Aussage, dass etliche der unklaren Straßen „seit Menschengedenken in nahezu unveränderter Form vorhanden“ seien und daher historische Straßen seien, berücksichtigt nicht die Kriterien, die für die Feststellung einer historischen Straße gelten.

Bereits 1936 wurde vom Innenministerium für Wohnstraßen eine Mindestbreite von 6 m zuzüglich beidseitiger Gehwege je 1,25 m vorgeschrieben. Diese Vorschrift galt selbst für Landgemeinden und wurde bereits in den 1970er Jahren vom BayVGH mehrfach als eine Grundlage zur Prüfung des Vorliegens einer historischen Straße bestätigt.

6. Änderungen Finanzierungssystematik

Der Straßenausbaubeitrag ist seit Bestehen des Kommunalabgabengesetzes integraler Bestandteil des gemeindlichen Finanzierungssystems. Ein ganz überwiegender Teil der bayerischen Kommunen, insbesondere der Städte, ist dieser gesetzlichen Verpflichtung bereits vor Jahrzehnten nachgekommen und hat eine entsprechende Satzung erlassen und Beiträge erhoben.

Weder dem Bayerischen Gemeindetag noch dem Bayerischen Städtetag ist bekannt, dass seitens der Staatsregierung der Wille bestehe, die seit fünfzig Jahren bewährte Praxis der kommunalen Straßenbaufinanzierung zu ändern und von der bisherigen Finanzierungssystematik abzuweichen. Staatsminister Dr. Markus Söder hat dies erst jüngst auf persönliche Anfrage bei einem Treffen der bayerischen Oberbürgermeister bestätigt.

Sollten hierzu Bestrebungen einzelner Abgeordneter vorhanden sein, dürfte dies lediglich der Anfang einer Diskussion über die Straßenfinanzierung der Kommunen sein. Ob und wenn ja wann hieraus gesetzliche Veränderungen folgen, ist derzeit nicht absehbar.

Bei einer Steuerfinanzierung würde sich zudem die Frage stellen, woher die Steuermittel für den Straßenbau kommen sollen. Aufgrund der trotz allem angespannten Finanzlage des Freistaats und der künftigen Schuldenbremse, ist nicht davon auszugehen, dass hierzu Steueranteile des Landes an die Kommunen weitergegeben werden.

7. Fazit

Die vorgebrachten Argumente zur Aussetzung der Straßenausbaubeitragssatzung sind insgesamt nicht stichhaltig. Jede Baumaßnahme und jede Straße wird für sich ohnehin geprüft, um festzustellen, ob sie überhaupt beitragsfähig ist und wenn der Straßenstatus unklar ist, welcher Beitrag zum Tragen kommt.

Zudem kann ein Abwarten auf mögliche Rechtsänderungen in einer zeitlich unbestimmten Zukunft, nicht Grundlage für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln sein.

Ein Verzicht auf die Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung hätte zur Folge, dass derzeit keine Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden könnten und sich hierdurch der Sanierungsstau weiter erhöht.

Sollten Straßenbaumaßnahmen trotzdem durchgeführt werden, aber diese nicht zeitnah abgerechnet werden, besteht die Gefahr der Beitragsverjährung und das gleiche Dilemma wie mit den Erschließungsbeiträgen.

Ist die finanzielle Situation einer Kommune keineswegs so günstig, dass ohne empfindliche Einbußen an der dauernden Leistungsfähigkeit i.S. des Art. 61 Abs. 1 BayGO auf die Erhebung von Straßenaus-

baubeiträgen verzichtet werden kann, verstößt jeder Beschluss, der die Aufhebung oder Aussetzung einer Straßenausbaubeitragssatzung gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayKAG und wäre damit rechtswidrig.

Besondere Umstände, wie z.B. eine herausragende Finanzlage, die einen Verzicht die Satzung ggf. rechtfertigen könnten, liegen bei der Stadt Lindau (B) nicht vor. Das bewusste In-Kauf-Nehmen von Beitragsausfällen kann ggf. haftungsrechtliche Ansprüche der Kommune begründen.

Ein Beschluss zur Aussetzung der Straßenausbaubeitragssatzung müsste daher entsprechend Art. 59 Abs. 2 BayGO vom Oberbürgermeister beanstandet, vom Vollzug ausgesetzt und der Rechtsaufsicht zur Entscheidung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat lehnt die Aussetzung der Straßenausbaubeitragssatzung ab.

Lindau (B), den 05.06.2014
STADTBAUAMT LINDAU (B)



Schilpp
Sachbearbeiter



Amt / Abt.: 4014

Az.: _____

Datum: 03.06.2014

Drucksache: 1-060/2014

☒ öffentliche Sitzung

☐ nichtöffentliche Sitzung

Vorlage für:

☐ Hauptausschuss

☐ Finanzausschuss

☐ Bau- u. Umweltausschuss

☐ Kulturausschuss

☒ Stadtrat

am:

26.06.2014

Betreff:

Sachverhalt in der Anlage

Inhaltliche Anpassung der „Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei“

Beschluss-Vorschlag:

Der Stadtrat beschließt die inhaltliche Anpassung der "Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei"

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtinvestition

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Haushaltsstelle: _____

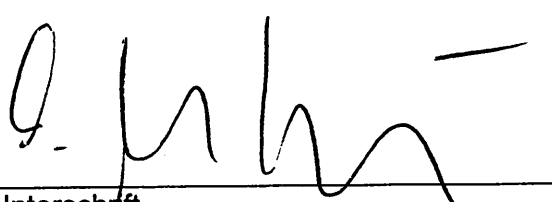
Deckungsvorschlag: _____

☐ Verwaltungshaushalt

☐ Mittelanmeldung zum Haushaltsplan

☐ Vermögenshaushalt

☐ Folgekosten: _____


Unterschrift

TOP 4 Inhaltliche Anpassung der „Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei“

Drucksache Nr.: 1-060/2014

Sachverhalt:

Aufgrund der Angebotserweiterung in der Stadtbücherei mit DVDs wird die inhaltliche Anpassung erforderlich.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

§ 1 Aufgabe

(2) Die Stadtbücherei dient der Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, Tonträgern und neuen Medien). Sie bietet die Nutzung eines Internetzugangs an und ermöglicht die Bestellung von Medien über die Fernleihe sowie *eBooks*.

§ 2 Benutzungsberechtigung

(2) Über die Zulassung anderer Personen entscheidet die Stadtbücherei. Sie hat in diesem Fall das Recht, für das Ausleihen der *Medien* ein Pfand zu verlangen.

§ 5 Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Die entliehenen *Medien* sind schonend und pfleglich zu behandeln, insbesondere vor Regen und Feuchtigkeit zu schützen.

(2) Verlust oder Beschädigung von *Medien* durch den Benutzer sind umgehend zu melden. Bereits zum Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen hat der Benutzer sofort anzuzeigen.

(3) Die Weitergabe entliehener *Medien* an andere Personen ist nicht gestattet.

(4) Der Benutzer hat für von ihm beschädigte oder verlorene *Medien* vollen Ersatz zu leisten.

§ 6 Leihfrist

(1) Die Leihfrist für *Bücher* beträgt vier Wochen; für *CDs, DVDs, Zeitschriften, Hörbücher und saisonbedingte Medien (Weihnachten/Ostern)* zwei Wochen. Die Verlängerung der Leihfrist ist generell einmal möglich, wenn das entlehene Medium nicht anderweitig benötigt wird.

(2) Benutzer, die entlehene *Medien* nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgeben, werden bis zu zweimal kostenpflichtig gemahnt. Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die *Medien* auf Kosten des Entleihers durch einen Boten abgeholt oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Ggf. findet § 5 Abs. 4 Anwendung.

§ 7 Beschränkung der Ausleihe

(1) Die Leitung der Stadtbücherei kann aus besonderen Gründen die Ausleihe von *Medien* auf die Benutzung im Lesesaal beschränken.

(2) Die Anzahl der *Medien*, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.

§ 8 Vorbestellungen

Die Stadtbücherei kann Vorbestellungen auf *entliehene Medien* entgegennehmen.

§ 9 Entgelt, Mahnung, Pfand

(1) Folgende Entgelte werden erhoben:

1. Entleihen von *Medien* jährlich

...

(3) Andere Benutzer als die Einwohner der Stadt Lindau (Bodensee) und des Landkreises Lindau (Bodensee) sind verpflichtet, einen Geldbetrag im Wert der ausgeliehenen *Medien* als Sicherheit zu hinterlegen. Der Betrag ist bei Entleihung der *Medien* fällig.

§ 10 Befreiungen

(1) Von der Entrichtung des Entgeltes für das Entleihen von *Medien* (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) und die Nutzung des Internetzugangs (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) sind befreit

1. Jugendliche bis zu 18 Jahren, Schüler, Personen, die das Freiwillige Soziale Jahr ableisten (FSJ), Studenten, Schwerbehinderte (ab 80 GdB) und Sozialhilfeempfänger gegen Vorlage eines entsprechenden Lichtbildausweises.

(2) Von der Befreiung sind ausgenommen die Mahnkosten, die Pflicht zur Pfandhinterlegung sowie *Ausdrucke an den Internetplätzen*.

Begründung / Erläuterung:

§ 1 Abs. 2 Neu im Angebot ab Sommer 2014, daher Ergänzung von e-Books

§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1+2+3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1+2, § 9 Abs. 1.1, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1
Abänderung des Begriffs „Bücher“ in den allgemeinen Begriff „**Medien**“, da der Bestand auch die sog. neuen Medien (DVD, eBook) umfasst

§ 6 Abs. 1 Ergänzung weiterer Medienarten verbunden mit unterschiedlichen Leihfristen erfordert ein Differenzieren

§ 6 Abs. 2 Ergänzung von „**Ggf. findet § 5 Abs. 4 Anwendung.**“, da verloren gegangene Bücher bezahlt werden müssen

§ 8 Abänderung des Begriffs „Sachbücher“ in den Begriff „**entliehene Medien**“, da alles aus dem Angebot der Bücherei vorbestellt werden kann

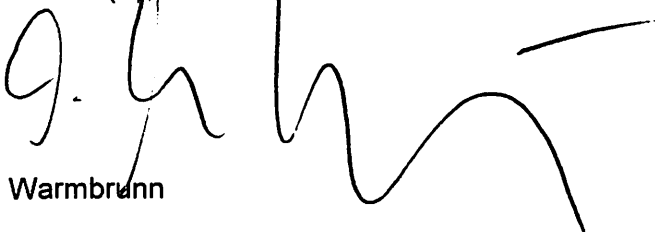
§ 10 Abs. 1.1 Ergänzung **Grad der Behinderung (GdB)**

§ 10 Abs. 2 Inhaltliche Ergänzung von „**sowie Ausdrucke an den Internetplätzen.**“
Keine neue Gebühr! Nur als Hinweis, dass es keine Befreiung für Ausdrucke gibt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die inhaltliche Anpassung der „Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei“.

Lindau (B) 03.06.2014



Warmbrunn



Amt / Abt.: 4014

Az.: _____

Datum: 03.06.2014

Drucksache: 1-060/2014

☒ öffentliche Sitzung

☐ nichtöffentliche Sitzung

Vorlage für:

☐ Hauptausschuss

☐ Finanzausschuss

☐ Bau- u. Umweltausschuss

☐ Kulturausschuss

☒ Stadtrat

am:

26.06.2014

Betreff:

Sachverhalt in der Anlage

Inhaltliche Anpassung der „Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei“

Beschluss-Vorschlag:

Der Stadtrat beschließt die inhaltliche Anpassung der "Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei"

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtinvestition

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Haushaltsstelle: _____

Deckungsvorschlag: _____

☐ Verwaltungshaushalt

☐ Mittelanmeldung zum Haushaltsplan

☐ Vermögenshaushalt

☐ Folgekosten: _____

Unterschrift

TOP 4 Inhaltliche Anpassung der „Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei“

Drucksache Nr.: 1-060/2014

Sachverhalt:

Aufgrund der Angebotserweiterung in der Stadtbücherei mit DVDs wird die inhaltliche Anpassung erforderlich.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

§ 1 Aufgabe

(2) Die Stadtbücherei dient der Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, Tonträgern und neuen Medien). Sie bietet die Nutzung eines Internetzugangs an und ermöglicht die Bestellung von Medien über die Fernleihe sowie *eBooks*.

§ 2 Benutzungsberechtigung

(2) Über die Zulassung anderer Personen entscheidet die Stadtbücherei. Sie hat in diesem Fall das Recht, für das Ausleihen der *Medien* ein Pfand zu verlangen.

§ 5 Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Die entliehenen *Medien* sind schonend und pfleglich zu behandeln, insbesondere vor Regen und Feuchtigkeit zu schützen.

(2) Verlust oder Beschädigung von *Medien* durch den Benutzer sind umgehend zu melden. Bereits zum Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen hat der Benutzer sofort anzuzeigen.

(3) Die Weitergabe entliehener *Medien* an andere Personen ist nicht gestattet.

(4) Der Benutzer hat für von ihm beschädigte oder verlorene *Medien* vollen Ersatz zu leisten.

§ 6 Leihfrist

(1) Die Leihfrist für *Bücher* beträgt vier Wochen; für *CDs, DVDs, Zeitschriften, Hörbücher und saisonbedingte Medien (Weihnachten/Ostern)* zwei Wochen. Die Verlängerung der Leihfrist ist generell einmal möglich, wenn das entliehene Medium nicht anderweitig benötigt wird.

(2) Benutzer, die entliehene *Medien* nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgeben, werden bis zu zweimal kostenpflichtig gemahnt. Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die *Medien* auf Kosten des Entleihers durch einen Boten abgeholt oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Ggf. findet § 5 Abs. 4 Anwendung.

§ 7 Beschränkung der Ausleihe

(1) Die Leitung der Stadtbücherei kann aus besonderen Gründen die Ausleihe von *Medien* auf die Benutzung im Lesesaal beschränken.

(2) Die Anzahl der *Medien*, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.

§ 8 Vorbestellungen

Die Stadtbücherei kann Vorbestellungen auf *entliehene Medien* entgegennehmen.

§ 9 Entgelt, Mahnung, Pfand

(1) Folgende Entgelte werden erhoben:

1. Entleihen von *Medien* jährlich

...

(3) Andere Benutzer als die Einwohner der Stadt Lindau (Bodensee) und des Landkreises Lindau (Bodensee) sind verpflichtet, einen Geldbetrag im Wert der ausgeliehenen *Medien* als Sicherheit zu hinterlegen. Der Betrag ist bei Entleihung der *Medien* fällig.

§ 10 Befreiungen

(1) Von der Entrichtung des Entgeltes für das Entleihen von *Medien* (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) und die Nutzung des Internetzugangs (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) sind befreit

1. Jugendliche bis zu 18 Jahren, Schüler, Personen, die das Freiwillige Soziale Jahr ableisten (FSJ), Studenten, Schwerbehinderte (ab 80 GdB) und Sozialhilfeempfänger gegen Vorlage eines entsprechenden Lichtbildausweises.

(2) Von der Befreiung sind ausgenommen die Mahnkosten, die Pflicht zur Pfandhinterlegung sowie *Ausdrucke an den Internetplätzen*.

Begründung / Erläuterung:

§ 1 Abs. 2 Neu im Angebot ab Sommer 2014, daher Ergänzung von e-Books

§ 2 Abs. 2, §5 Abs. 1+2+3, §6 Abs. 3, §7 Abs. 1+2, §9 Abs. 1.1, §9 Abs. 3, §10 Abs. 1
Abänderung des Begriffs „Bücher“ in den allgemeinen Begriff „**Medien**“, da der Bestand auch die sog. neuen Medien (DVD, eBook) umfasst

§ 6 Abs. 1 Ergänzung weiterer Medienarten verbunden mit unterschiedlichen Leihfristen erfordert ein Differenzieren

§ 6 Abs. 2 Ergänzung von „**Ggf. findet § 5 Abs. 4 Anwendung.**“, da verloren gegangene Bücher bezahlt werden müssen

§ 8 Abänderung des Begriffs „Sachbücher“ in den Begriff „**entliehene Medien**“, da alles aus dem Angebot der Bücherei vorbestellt werden kann

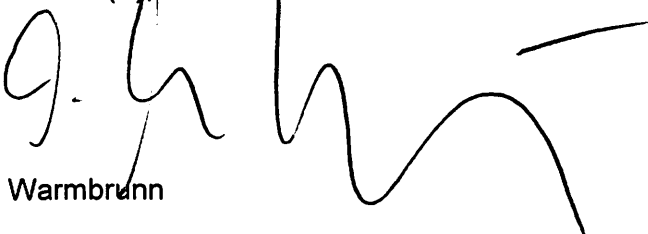
§ 10 Abs. 1.1 Ergänzung **Grad der Behinderung (GdB)**

§ 10 Abs. 2 Inhaltliche Ergänzung von „**sowie Ausdrucke an den Internetplätzen.**“
Keine neue Gebühr! Nur als Hinweis, dass es keine Befreiung für Ausdrucke gibt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die inhaltliche Anpassung der „Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei“.

Lindau (B), 03.06.2014



Warmbrunn



Amt / Abt.: 4014

Az.: _____

Datum: 03.06.2014

Drucksache: 1-061/2014

☒ öffentliche Sitzung

☐ nichtöffentliche Sitzung

Vorlage für:

☐ Hauptausschuss

☐ Finanzausschuss

☐ Bau- u. Umweltausschuss

☐ Kulturausschuss

☒ Stadtrat

am:

26.06.2014

Betreff: Sachverhalt in der Anlage

Angebotserweiterung in der Stadtbücherei in Form von DVD und Gebührenfestsetzung

Beschluss-Vorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Angebotserweiterung in der Stadtbücherei in Form von DVD und die dazugehörige Gebührenfestsetzung.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtinvestition

☐ Mittel stehen zur Verfügung

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag:

☐ Verwaltungshaushalt

☐ Mittelanmeldung zum Haushaltsplan

☐ Vermögenshaushalt

☐ Folgekosten:

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

TOP 5 Angebotserweiterung in der Stadtbücherei in Form von DVDs

Drucksache Nr.: 1-061/2014

Sachverhalt:

Aufgrund der Angebotserweiterung in der Stadtbücherei um DVDs wird die Änderung der derzeit geltenden Gebührenregelung erforderlich.

Daher ist die folgende Ergänzung vorgesehen:

§ 9 Entgelt, Mahnung, Pfand

(1) Folgende Entgelte werden erhoben:

...

4. Ausleihgebühr für DVD € 2,00

Begründung / Erläuterung:

§9 Abs. 1 Neu im Angebot seit Januar 2014.
Daher Ergänzung von „**4. Ausleihgebühr für DVD € 2,00**“.
Die Gebühr muß noch beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der Empfehlung des Kulturausschusses vom 22.05.2014 die Angebotserweiterung in der Stadtbücherei in Form von DVDs und die dazugehörige Gebührenfestsetzung.

Lindau (B), 03.06.2014


Warmbrunn



Amt / Abt.: 20 + 60

Az.: _____

Datum: 16.06.2014

Drucksache: 1-062/2014

☒ öffentliche Sitzung

☐ nichtöffentliche Sitzung

Vorlage für:

☐

Hauptausschuss

☐

Finanzausschuss

☐

Bau- u. Umweltausschuss

☐

Kulturausschuss

☒

Stadtrat

am:

26.06.2014

Betreff: Sachverhalt in der Anlage

Nachqualifizierung und Aufnahme in die Denkmalliste
Orangerie auf dem Anwesen Ludwig-Kick-Straße 9, Villa Engel

Beschluss-Vorschlag:

Der Stadtrat beschließt, das Benehmen nicht zu erteilen und der Eintragung in die Denkmalliste zu widersprechen.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtinvestition _____

☐ Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle: _____

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

Deckungsvorschlag: _____

☐ Verwaltungshaushalt

☐ Vermögenshaushalt

☐ Mittelanmeldung zum Haushaltsplan

☐ Folgekosten: _____

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Dem
Stadtrat
in öffentlicher Sitzung
vorgelegt

Betr.: Nachqualifizierung und Aufnahme in die Denkmalliste
Orangerie auf dem Anwesen Ludwig-Kick-Straße 9, Villa Engel

SACHVERHALT

I. Stellungnahme Stadtbauamt als Untere Denkmalschutzbehörde

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilt der Stadt Lindau mit, dass folgende Ergänzung in die Denkmalliste nachzutragen ist. Bei den Gebäuden handelt es sich um ein Baudenkmal nach Art. 1 DSchG, dessen Erhalt im Interesse der Allgemeinheit liegt.

In die Denkmalliste wird folgender Text nachgetragen (fett gedruckt):

Ludwig-Kick-Straße 9

Villa Engel, östlicher zweigeschossiger Teil mit Mansarddach und gartenseitig gelegener Vorhalle, um 1800, westlicher querstehender Anbau dreigeschossig mit Walmdach und rundem Treppenturm, um 1850; Nebengebäude, zweigeschossiger Kopfbau mit langgestrecktem eingeschossigem Trakt, Satteldach; **ehem. Orangerie, erdgeschossig mit überhöhtem Mittelabschnitt, 1870 nach Plänen von Karl Götzger errichtet.**

Der Eigentümer ist von der Denkmaleigenschaft der Gebäude informiert.

Nach Art. 2 DSchG ist die Herstellung des Benehmens mit der Stadt Lindau vorgesehen. Die Stadt Lindau bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Landesamt für Denkmalpflege, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen.

Dabei können nur fachlich begründete Hinweise berücksichtigt werden, die sich auf die Denkmaleigenschaft i. S. d. Art. 1 DSchG beziehen (z. B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen oder Korrekturen). Diese werden durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darauf hin geprüft, ob und inwieweit hierdurch die vorliegende Denkmalfeststellung berührt wird.

Einwendungen, die sich gegen die Folgen dieser Denkmalfeststellung richten, sind hingegen erst in einem Genehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu würdigen; erst hier sind das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit und die privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Im Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste können solche Einwendungen nicht berücksichtigt werden.

Das Stadtbauamt Lindau als Untere Denkmalschutzbehörde befürwortet die Aufnahme des oben genannten Gebäudes in die Denkmalliste.

II. Stellungnahme Stadtkämmerei –Liegenschaften– als Eigentümerversorger

Die Fläche der heutigen Stadtgärtnerei Lindau wurde im Rahmen einer Prüfung der Zusammenlegung der Stadtgärtnerei und des Bauhofes auf das Gelände des Klärwerkes auf die Wertigkeit untersucht und könnte mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut werden. Der Erlös der Veräußerung der Grundstücke würde dann für den Neubau der Gebäude und die Zusammenlegung der Bereiche Stadtgärtnerei und Bauhof verwendet werden.

Gerade der Bereich der Orangerie würde für eine sinnvolle Bebauung dringend benötigt. Eine Aufnahme der Orangerie in die Denkmalliste würde die Bebaubarkeit einschränken. Außerdem können wir die Bedeutung für die Öffentlichkeit nicht erkennen.

Die Liegenschaftsabteilung als Eigentümerversorger ist mit der Eintragung in die Denkmalliste nicht einverstanden. Wir sprechen uns gegen die Herstellung des Banehmens durch die Stadt Lindau (B) aus.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Stadtrat beschließt, das Banehmen nicht zu erteilen und der Eintragung in die Denkmal-
liste zu widersprechen.


 Georg Speth
 Stadtbaudirektor
 (für Sachverhalt I.)


 Herbert Lau
 Stadtkämmerer
 (für Sachverhalt II. und
 Beschlussvorschlag)